

Gericht

Verfassungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

12.12.1968

Geschäftszahl

V71/68

Sammlungsnummer

5863

Rechtssatz

Der Abs. 4 des Abschnittes 36 der Durchführungsbestimmungen, betreffend die Gewerbesteuer (DE-GewSt 1954) , Erlaß des BM für Finanzen vom 27. Oktober 1954, Zl. 94.800-9/54, verlaublich im Amtsblatt der Österreichischen Finanzverwaltung Nr. 227/1954, wird als gesetzwidrig aufgehoben. Mit dem Worte "Durchführungsbestimmungen" verbindet sich gemeinlich die Vorstellung von Vorschriften zur näheren Durchführung eines Gesetzes.

Auch die Fassung des Abschnittes 36 und seine Absätze 3 und 4 DE- GewSt 1954 schließen eine Auslegung i. S. einer nichtverpflichtenden Orientierung über die Rechtslage aus. Diese enthalten keine Einschränkung ihrer Geltung auf Unterbehörden, der Erlaß richtet sich vielmehr, was die in Prüfung gezogenen Absätze anlangt, an die Allgemeinheit. Er ist daher eine generelle, nicht in Form eines Gesetzes erlassene Vorschrift, somit eine Rechtsverordnung.

Rechtsverordnungen eines BM müssen gemäß § 2 Abs. 1 lit. e des Bundesgesetzes über das Bundesgesetzblatt, i. d. F. von BGBl. Nr. 60/1964, im Bundesgesetzblatt verlaublich werden. Diese Vorschrift ist nicht beachtet worden. Der Abs. 4 des Abschnittes 36 war auch wegen seines Widerspruches zu § 7 Z 8 Gewerbesteuergesetz 1953 aufzuheben.

Aus gewissen speziellen Verweisungen auf einige Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes läßt sich ein Schluß auf eine allgemeine subsidiäre Geltung des EStG für den Bereich der Gewerbesteuer nicht rechtfertigen.

Es besteht kein Zusammenhang zwischen dem § 6 Abs. 1 und Abs. 2 GewStG 1953 und dem § 21 EStG 1953. Die Verweisung auf die Gewinnermittlungsvorschriften des EStG enthält keine Aussage darüber, welche Betriebsausgaben und in welchem Umfang sie dem Gewinn wieder hinzugerechnet werden müssen. Dem GewStG 1953 ist somit nicht zu entnehmen, daß der Begriff "Mietzinse und Pachtzinse" im § 7 Z 8 GewStG 1953 aus der Regelung des § 21 Abs. 1 EStG 1953 zu erschließen sei.

Zum Inhalt des § 21 Abs. 1 EStG 1953.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VFGH:1968:V71.1968